

I.

„Die Alleinerbin“

Aloisia K betreut als Pflegerin und Haushälterin seit Jahren die wohlhabende Pensionistin *Walburga R* in deren gediegener Stadtvilla. Als *Aloisia K*, die natürlich einen eigenen Hausschlüssel besitzt, eines Morgens die Villa betritt, findet sie *Walburga R* bewusstlos im Wohnsalon liegen. Sie hatte einen Schlaganfall erlitten. Umgehend verständigt *Aloisia K* die Rettung und gibt sich gegenüber den Rettungskräften und im Krankenhaus als Tochter aus. Von den Ärzten erhält sie die traurige Diagnose, dass „ihre Mutter“ das Krankenhaus wahrscheinlich nicht mehr lebend verlassen wird.

Aloisia K sucht Trost bei ihrem langjährigen Freund *Tassilo U*. Von diesem muss sie als nächste schlechte Nachricht erfahren, dass er sein Auto mit überhöhter Geschwindigkeit bei einem Unfall zu Schrott gefahren hat. Um wenigstens einem helfen zu können, bietet sie ihm den Autoschlüssel und die Fahrzeugpapiere von *Walburga R*s altem Mercedes an, die sie nach einigem Suchen in einer Kommode gefunden hat. Als ihr Freund zögert, erklärt sie wahrheitswidrig, dass sie von der Eigentümerin die volle Verfügungsbefugnis über das Auto habe. Immerhin brauche sie als Haushälterin ein Auto. *Tassilo U* vertraut auf diese Zusicherung und nimmt das Auto dankend entgegen. Doch der alte Mercedes verträgt die unangepasste Fahrweise von *Tassilo U* ebenso nicht und so endet auch sein Schicksal zwei Tage später an einem Alleebaum. Zerknirscht offenbart *Tassilo U* seiner Freundin, dass der Schaden am Mercedes 5.000 Euro beträgt. *Aloisia K* ist entsetzt und gesteht, dass *Walburga R* ihr Auto wie einen Augapfel gehütet und jedem, auch ihr, die Benützung strengstens untersagt habe.

Als „Tochter“ wird *Aloisia K* zwei Wochen später vom Krankenhaus verständigt, dass ihre „Mutter“ leider verstorben sei. *Aloisia K* weiß, dass *Walburga R* keine Angehörigen hat und ihr Vermögen dem Staat zufallen würde. Da sie eine Finanzspritze nötiger habe als der Staat, beschließt sie, noch in derselben Nacht, Wertgegenstände und antike Möbel aus der Villa von *Walburga R* abzutransportieren. Dazu ruft sie ihren Bekannten *Franz H* an, gegenüber dem sie sich als Alleinerbin ausgibt. Er soll ihr mit seinem Klein-LKW beim Abtransport behilflich sein. *Franz H* sagt zu und sie transportieren gemeinsam Gegenstände im Wert von 100.000 Euro in die Scheune von dessen Bauernhof.

Auf dem Weg dorthin kommt *Franz H* die Idee, *Aloisia K* solle ihm doch den Reisepass der Verstorbenen geben, da seine Freunde in der Unterwelt dafür gute Verwendung hätten. Geburtsdatum und Bild seien kein Problem - das können „Fachleute“ ändern. Wertvoll sei vor allem das spezielle Ausweispapier. *Aloisia K* ist einverstanden und überlässt *Franz H* den Reisepass um 1.000 Euro.

Am nächsten Tag berichtet *Aloisia K* sofort ihrem Freund *Tassilo U* von dem tollen Coup. Es kommt zu einem heftigen Streit, da dieser so etwas nicht billigt. Mit dem Heiligenschein des Rechtschaffenen ruft *Tassilo U* hierauf *Franz H* an und klärt ihn auf, dass er in Wirklichkeit „heiße“ Ware gelagert habe. *Franz H* verkauft daraufhin eilig einige eingelagerte Gegenstände im Wert von 30.000 Euro auf eigene Rechnung an einen nichtsahnenden Abnehmer (A). *Franz H* fühlt sich bei dieser Aktion auf der sicheren Seite, da ihm *Aloisia K* angesichts ihrer eigenen Situation nichts anhaben könne und froh sein müsse, wenn die restliche Ware bei ihm gut verwahrt sei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit aller beteiligten Personen.

II.

Aufgrund der Anzeige einer aufmerksamen Nachbarin, die den Abtransport der Wertgegenstände aus der Villa von *Walburga R* beobachtet hat, gerät *Aloisia K* rasch in dringenden Tatverdacht, diese unrechtmäßig beiseite geschafft zu haben. Ohne die StA vorher zu informieren, sucht die Polizei *Aloisia K* zuhause auf, um deren Wohnung zu durchsuchen. Vollkommen überrascht nimmt diese die Durchsuchung widerspruchslos zur Kenntnis, da sie ja nichts zu verbergen habe. Wie zu erwarten, wird nichts gefunden. Um den Verdacht von ihr abzulenken, gibt *Aloisia K* den durchsuchenden Kriminalbeamten den Hinweis, dass sie seit dem letzten Besuch ihres zwielichtigen Bekannten, *Franz H*, die Schlüssel zur Villa nicht mehr finden könne. Dankbar für den Hinweis fährt die Polizei direkt zum Bauernhof von *Franz H* und wird bei einer Hausdurchsuchung sofort fündig.

1.
 - a) Ist die Vorgangsweise der Kriminalpolizei korrekt? (Begründung)
 - b) *Franz H* fällt aus allen Wolken und möchte umgehend *Aloisia K* und vor allem seinen Anwalt anrufen. Die Polizei untersagt ihm dies. Als *Franz K* sich dennoch kurz entfernt und zu telefonieren beginnt, wird er von der Polizei kurzerhand festgenommen. Ist dies erlaubt? (Begründung)
2. *Franz H* wird wegen Einbruchsdiebstahl zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Wert der Diebesbeute wird anhand der gefundenen Gegenstände mit 70.000 Euro angenommen. Das Gericht stützt sich in seiner Begründung darauf, dass die Wertgegenstände von *Walburga R* auf dem Bauernhof von *Franz H* gefunden wurden und *Aloisia K* angegeben habe, den Schlüssel zur Villa seit dem letzten Besuch von *Franz H* plötzlich nicht mehr finden zu können. Weiters habe die Nachbarin *Franz H* und dessen LKW am Tatort gesehen.
Franz H bestreitet dies und weist darauf hin, dass die Aussage von *Aloisia K* nicht verwendet werden dürfe, da sie eine ehemalige Lebensgefährtin von ihm sei. Weiters bestreitet *Franz H* den Wert der abgewohnten alten Möbel, die nicht einmal 10.000 Euro wert seien.
 - a) Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat *Franz H*?
 - b) Das Gericht ist verärgert über die Behauptung von *Franz H*, dass *Aloisia K* ihn zum Abtransport der Wertgegenstände angestiftet und ihm dabei sogar geholfen habe, denn selbst die Nachbarin, die das Geschehen genau beobachtet hat, gab an, nur *Franz H* und dessen LKW am Tatort gesehen zu haben. Das Gericht verurteilt *Franz H* daher, nach Ausdehnung der Anklage durch die StA, zusätzlich wegen Verleumdung (§ 297 StGB) zu einer Geldstrafe von 3000 Euro. Ist dies zulässig?
3. *Tassilo U* wird wegen der unzulässigen Benützung von *Walburga Rs* altem Mercedes zu einer Geldstrafe verurteilt. Eine Woche nach der Urteilsverkündung erklärt ihm ein befreundeter Jusstudent, dass bei Berechnung der Geldstrafe auch Unterhalts- und Kreditverpflichtungen zu berücksichtigen seien. *Tassilo U* hat bei Gericht jedoch nicht angegeben, dass fast sein ganzes Gehalt an Unterhalt für Exfrau und Kind und für Kredite aufgeht. Er wurde auch dahingehend nicht befragt. Kann er dies noch geltend machen, wenn er eigentlich gar kein Rechtsmittel erheben wollte? (Begründung)